

# RS Vwgh 1994/2/23 93/15/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §14 Abs3;

FinStrG §29 Abs3 lit a;

## Rechtssatz

Für den Ausschluß der Straffreiheit nach § 29 Abs 3 lit a FinStrG kommt es nur darauf an, daß überhaupt eine Verfolgungshandlung gegen eine der in dieser Gesetzesstelle genannten Personen gesetzt wurde (Hinweis E 20.9.1984, 82/16/0154). Die Verfolgungshandlung braucht sich hingegen nicht gegen den Selbstanzeiger zu richten und muß diesem auch nicht bekannt geworden sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150155.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)